

Räum- und Streupflicht: Radwege nicht vergessen

Der Winter hat seine Tücken. Schnee und Glätte auf Gehwegen und Fahrbahnen machen den Verkehrsteilnehmern zu schaffen. Um den Fußweg begehbar zu machen, müssen Hausbesitzer vor ihrem Grundstück Winterdienst ausüben (oder ausüben lassen), das heißt: Schneeschieben und streuen. Möglicherweise genügt es aber nicht, nur den Gehweg vor dem Grundstück zu räumen. Sofern ein Radweg angrenzt, sollten die Verantwortlichen auch diesen in den Dienst mit einbeziehen.

Eine erhöhte Sorgfaltspflicht für den Winterdienst auf Radwegen besteht im Allgemeinen jedoch nicht (OLG Celle, Urteil 22.11.2000, 9 U 104/00). Denn ein Fahrradfahrer kann laut ADAC nicht davon ausgehen, dass der Radweg bei winterlichem Wetter in einem besseren Zustand ist als der Gehweg oder die Straße. Somit muss er mit Beeinträchtigungen infolge von Schnee und Eisglätte rechnen (ADAC-Motorwelt, 2/2006, Seite 94).

Nur in bestimmten Fällen können spezielle Maßnahmen angeraten sein, etwa wenn der Radweg komplett von einer Eisschicht überzogen ist. Um Radwege für die Verkehrsteilnehmer optisch kenntlich zu machen, unterscheidet sich ihr Straßenbelag oft von Gehweg und Straße. Auf manchen Belägen ist die Rutschgefahr bei Minusgraden besonders hoch. In solchen Fällen ist eine besondere Sorgfalt der Winterdienstpflichtigen gefordert, zum Beispiel den Radweg bevorzugt zu behandeln oder gegebenenfalls auch spezielle Maßnahmen zu ergreifen (OLG Schleswig, Urteil vom 1.2.2000; 11 U 138/98).

Auch den Radfahrer treffen Sorgfaltspflichten, wenn er im Winter Radwege benutzt. Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg (Urteil vom 6.12.2002; 6 U 150/02) legt dar, dass das Benutzen von Radwegen bei Eisglätte auf eigene Gefahr erfolgt. In einem Beschluss vom 20.10.1994 formuliert der Bundesgerichtshof (BGH, III ZR 60/94): „Zwar ist gerade ein Radfahrer bei Schnee- und Eisglätte besonderen Sturzgefahren ausgesetzt. Diese Gefahr kann er aber – zumutbarerweise – dadurch mindern, dass er entweder vor glatten und gefährlichen Stellen vom Rad steigt und zu Fuß geht, oder aber dadurch, dass er – erlaubtermaßen – den Radweg verlässt und die (gestreute bzw. geräumte) Fahrbahn benutzt.“ Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kettler stimmt dem Urteil in seinem Fachaufsatz zu (NZV 2006, 347). Die Beweispflicht für ein Fehlverhalten des Fahrradfahrers treffe aber den Winterdienstpflichtigen, schreibt Ralf Bittner in einem Beitrag (Fachaufsatz Ralf Bittner in VersR 2004, 440, sowie BGH, Urteil vom 9.10.2003, III ZR 8/03; VersR 2004, 213).

Bei gemeinsamem Fuß- und Radweg müssen Winterdienstpflichtige einen Weg von mindestens einem Meter Breite räumen (besser 1,20 Meter), so dass zwei Fußgänger nebeneinander oder ein Fußgänger und ein Radfahrer sich nicht gegenseitig behindern (BGH, Urteil vom 9.10.2003, III ZR 8/03).

Uwe Klöpping



Quelle: Informationsdienst 4/2007